

**„e-Mobilität im Wohnbau - vom rechtlichen
Rahmen zur konkreten Umsetzung.
Ladedeinfrastruktur und Lastmanagement“**

18. 10. 2020

Franz Angerer

- Ergebnisse aus drei Feldversuchen
- EU Gebäuderichtlinie und die künftigen Anforderungen für Wohnbauten in der Bauordnung
- Ladeinfrastruktur im Gebäudebestand

Feldversuche e-Mobilität, Erfahrungen aus 250.000 elektrisch gefahrenen Kilometern

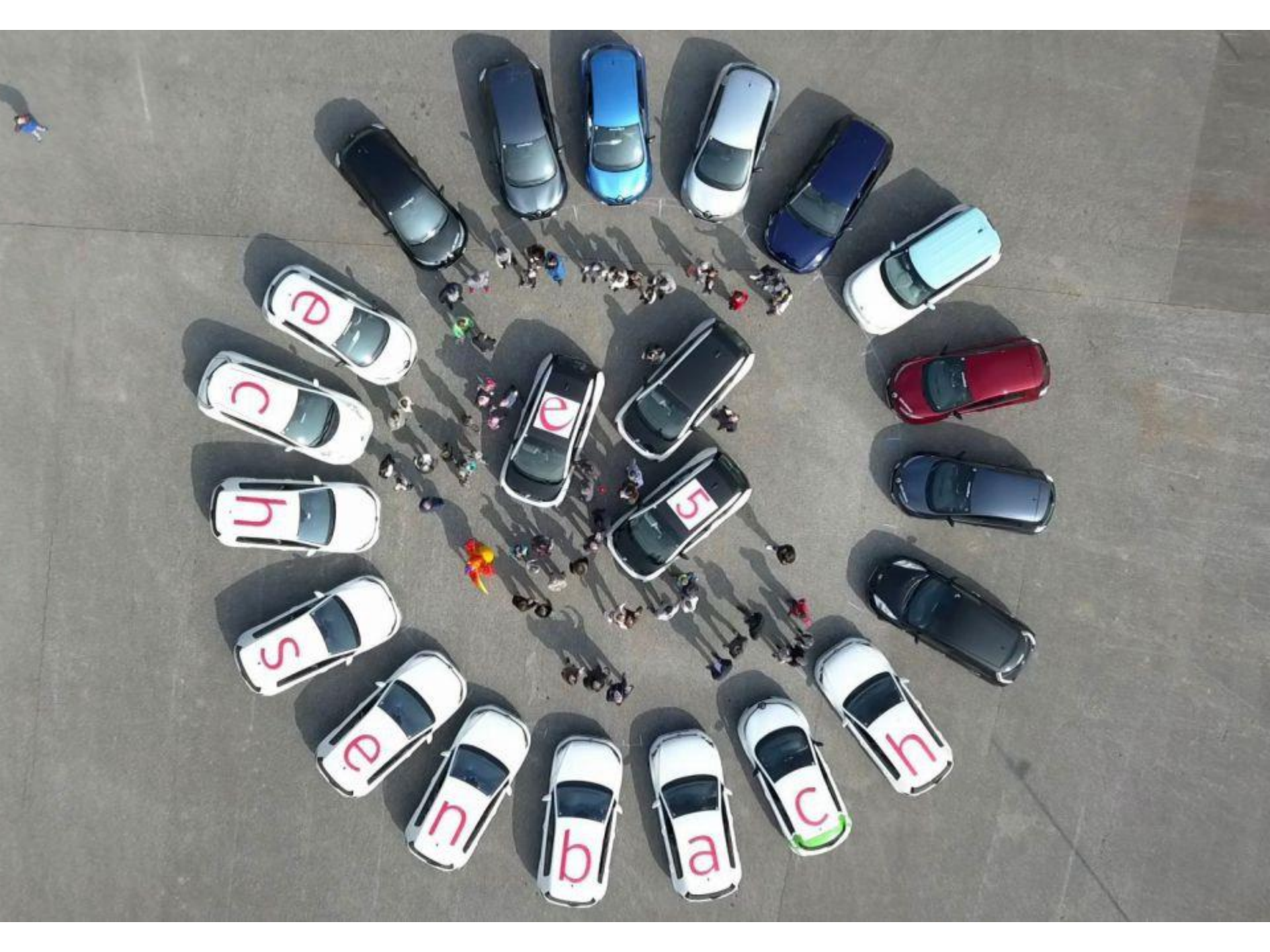
(Feldversuch Elektromobilität, elektromobile Siedlung, P(U)-Regelung der Ladestationen, Nutzungsverhalten Elektroautonutzer, Integration der Elektromobilität in das Niederspannungsnetz)

Schrack, Keba, Dinitech, eNu, EcoPlus, Netz Niederösterreich, EVN, NÖ



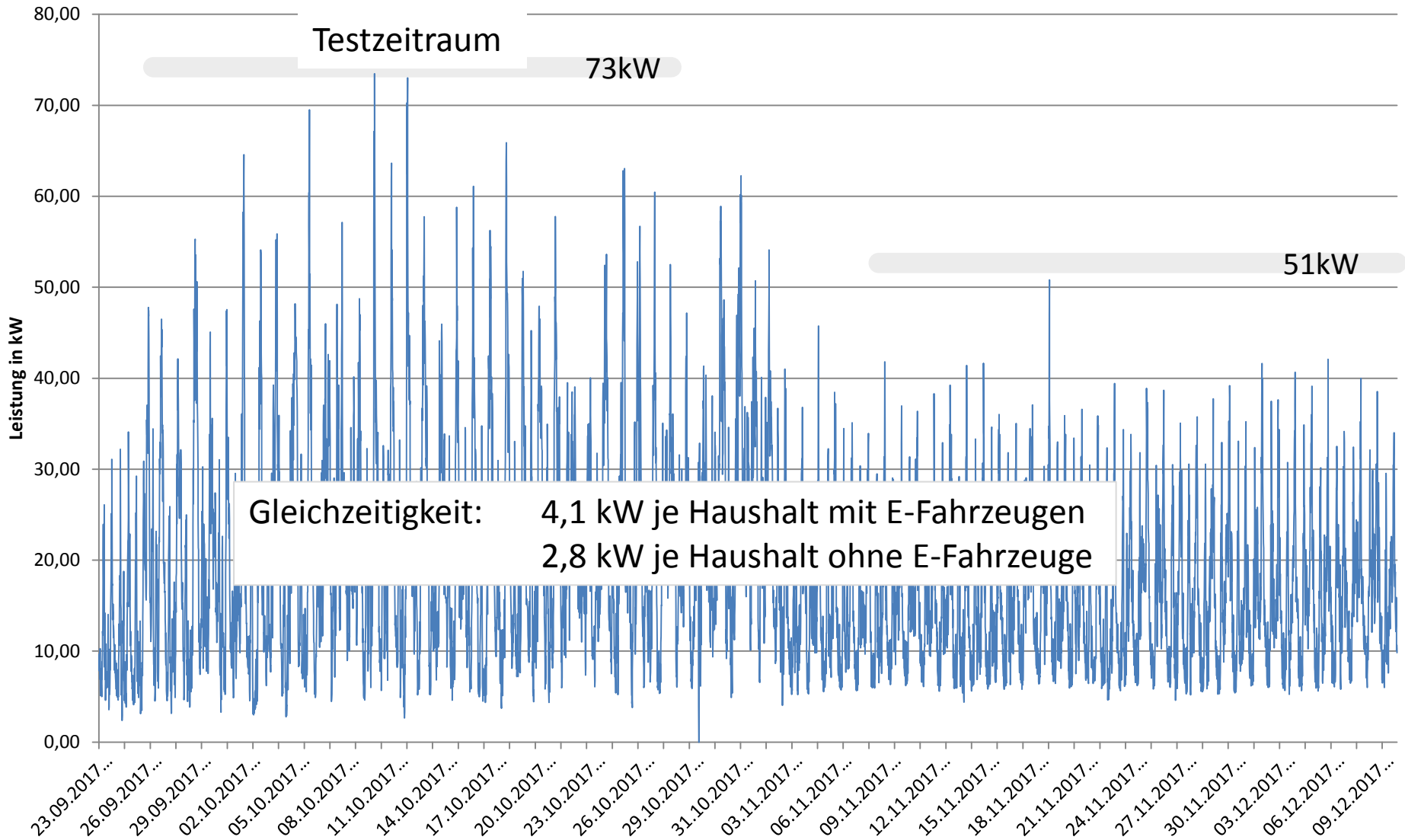
Feldtest Seitenstetten



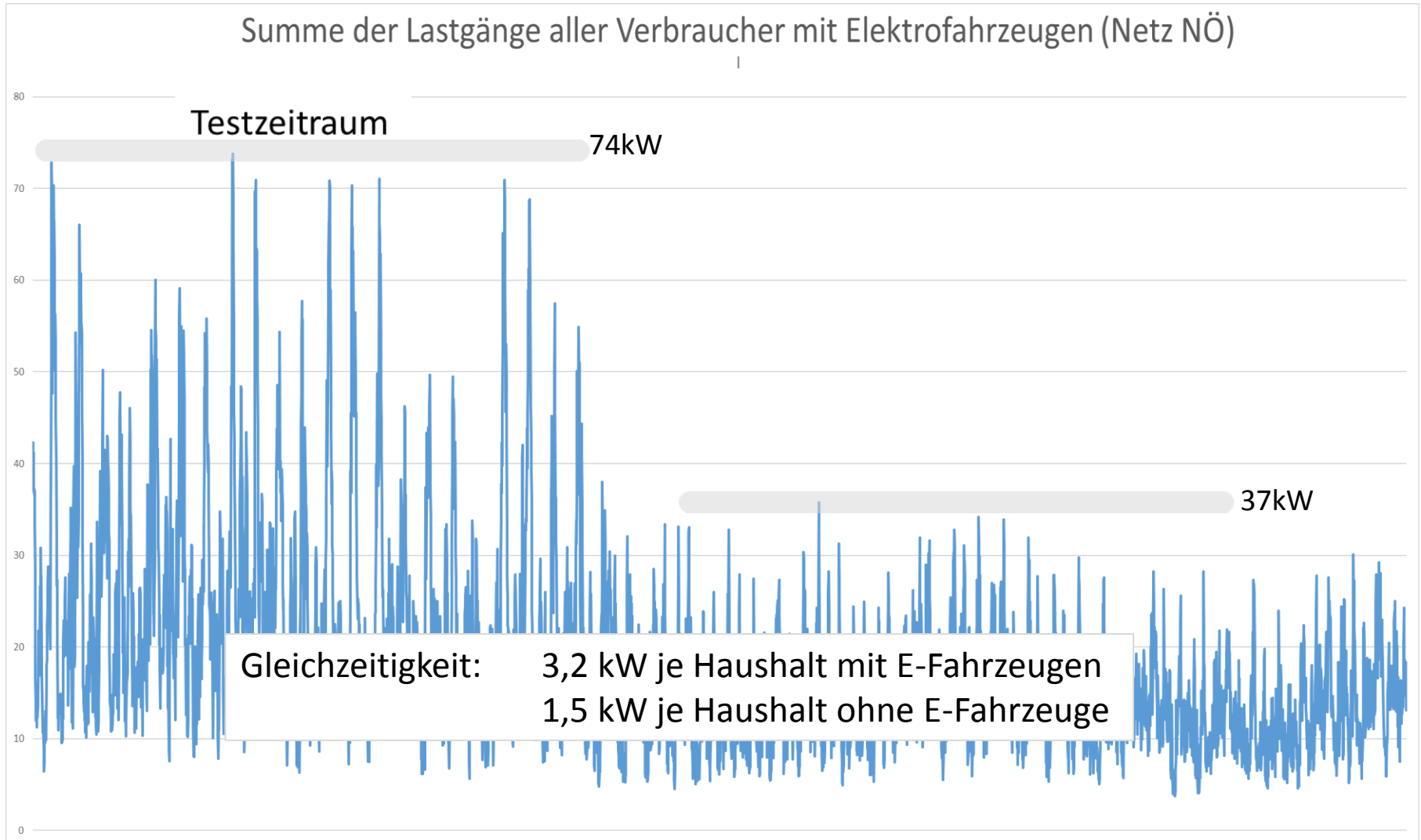


Feldtest Seitenstetten (18 Haushalte, 23 Fahrzeuge)

Summe der Lastgänge aller Verbraucher mit Elektrofahrzeugen (Netz NÖ)



Feldtest Echtsenbach (24 Haushalte, 23 Fahrzeuge)

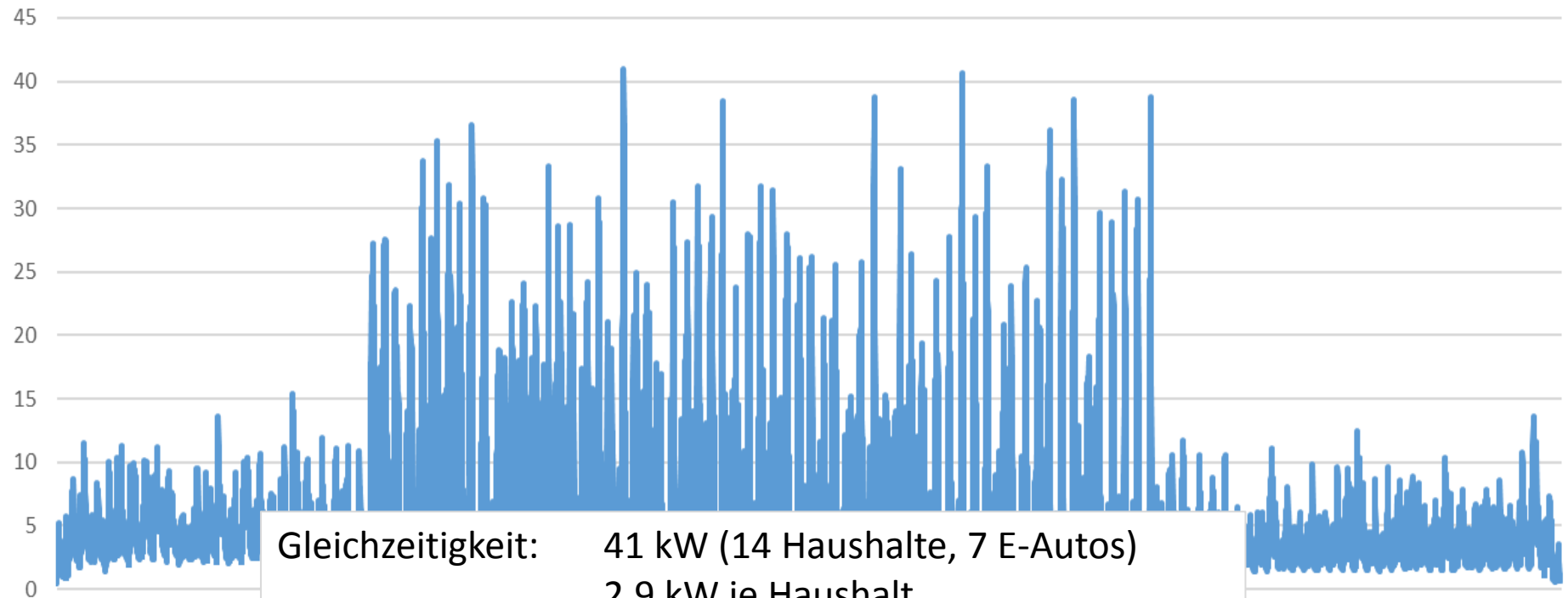


Wohnhausanlage Feldgasse der NBG



Feldversuch Obersiebenbrunn

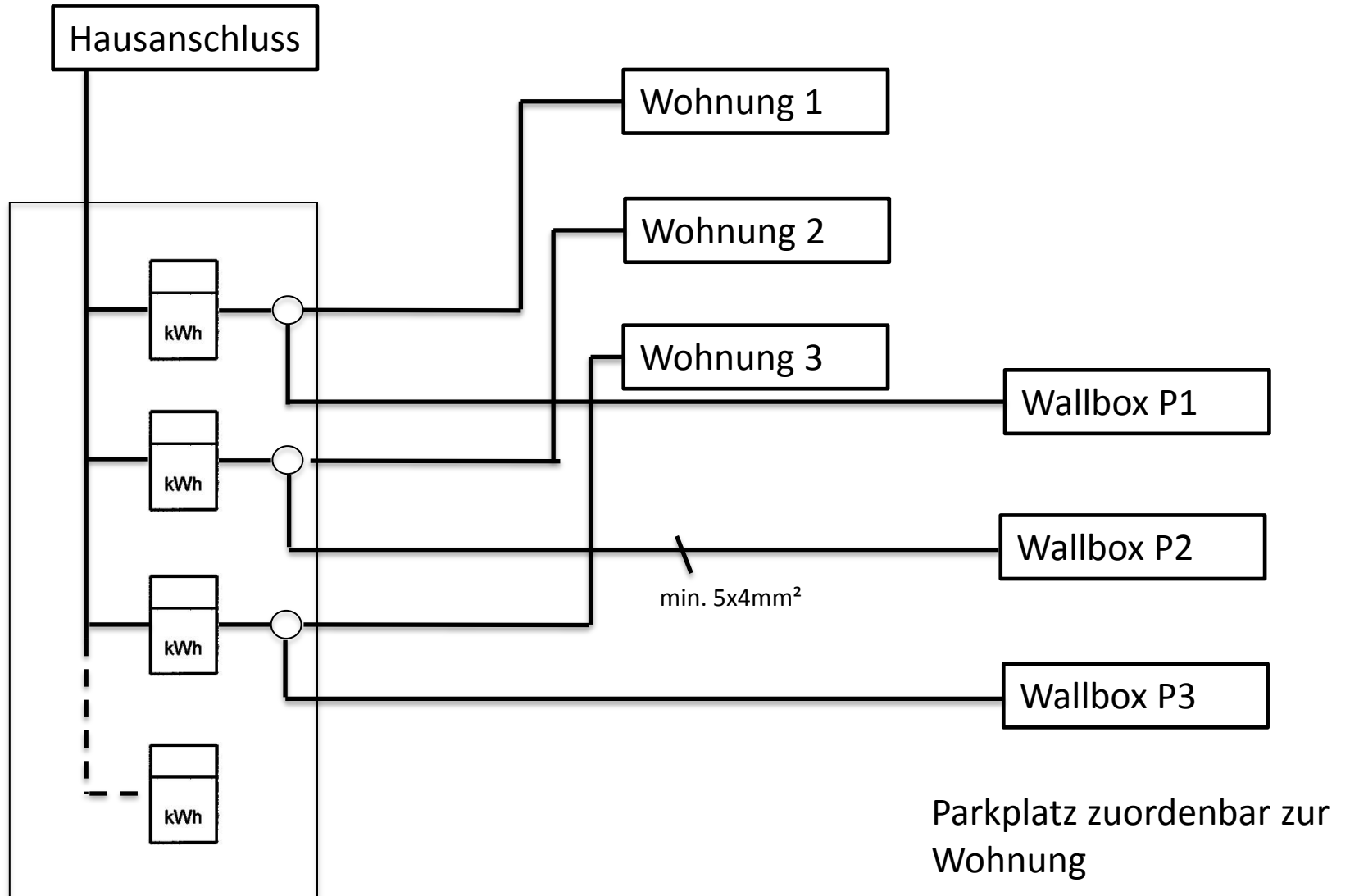
Summe der Lastgänge aller Verbraucher, 14 Haushalte, 7 Autos

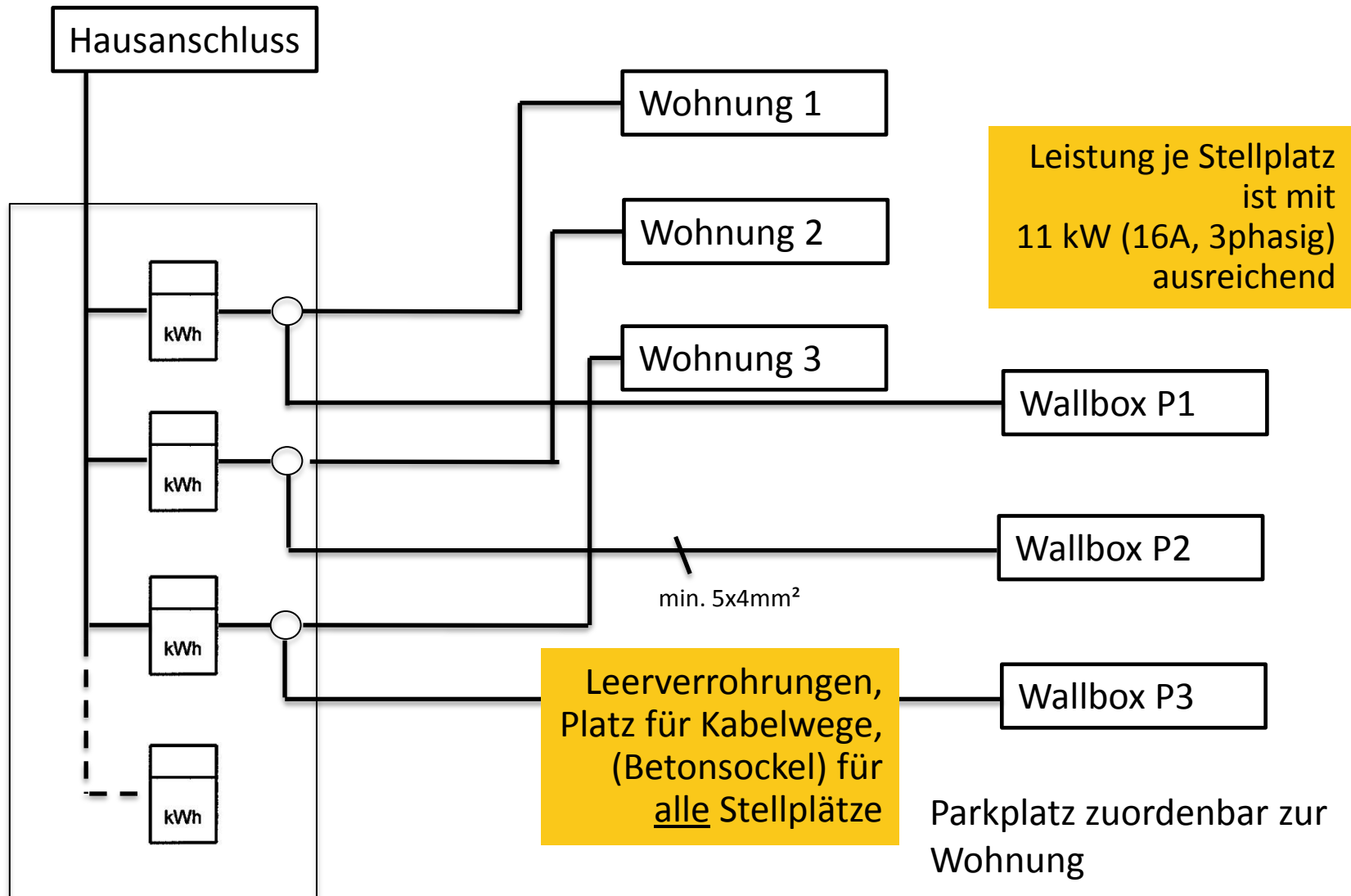


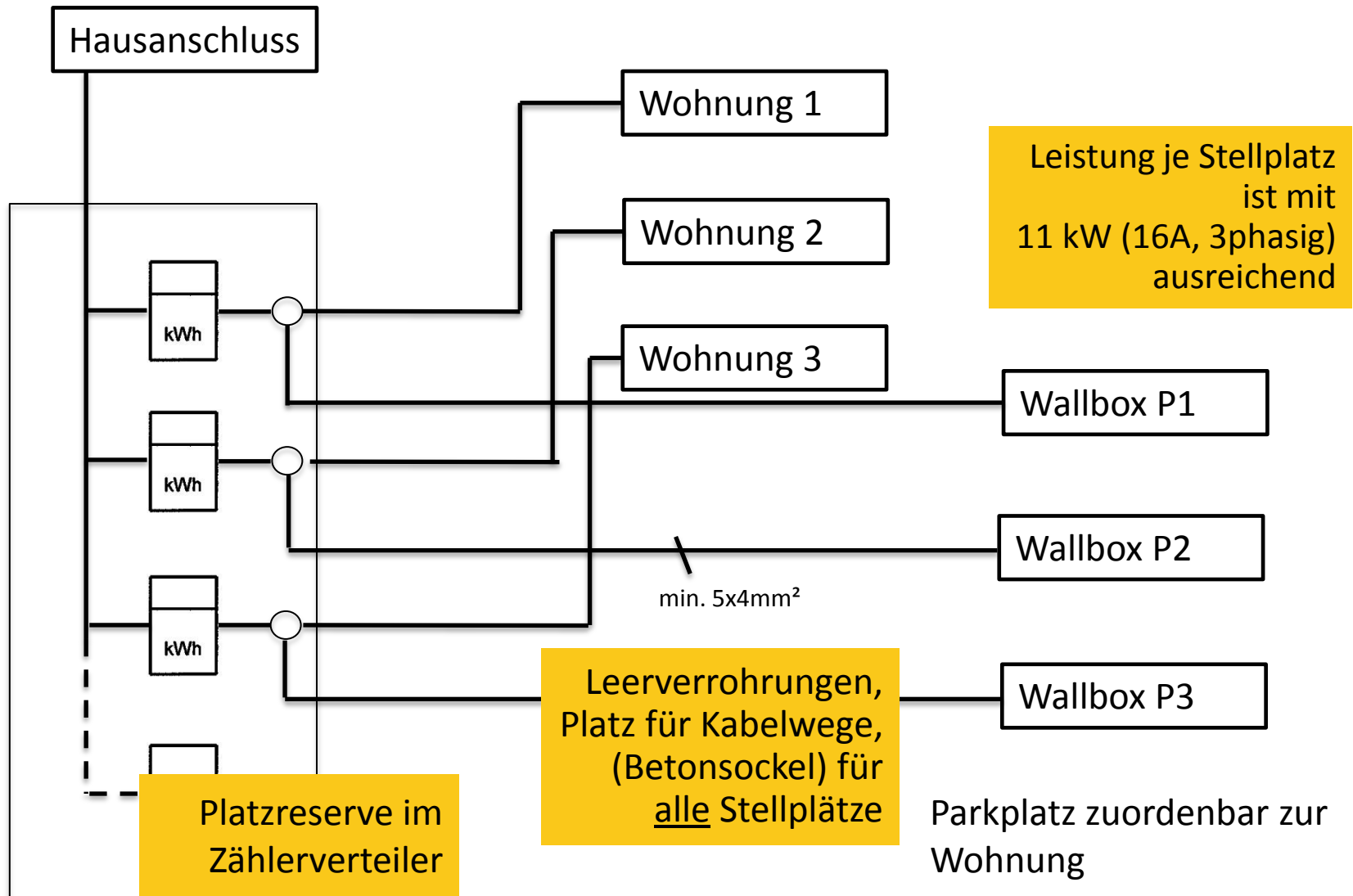
Anforderungen Gebäuderichtlinie

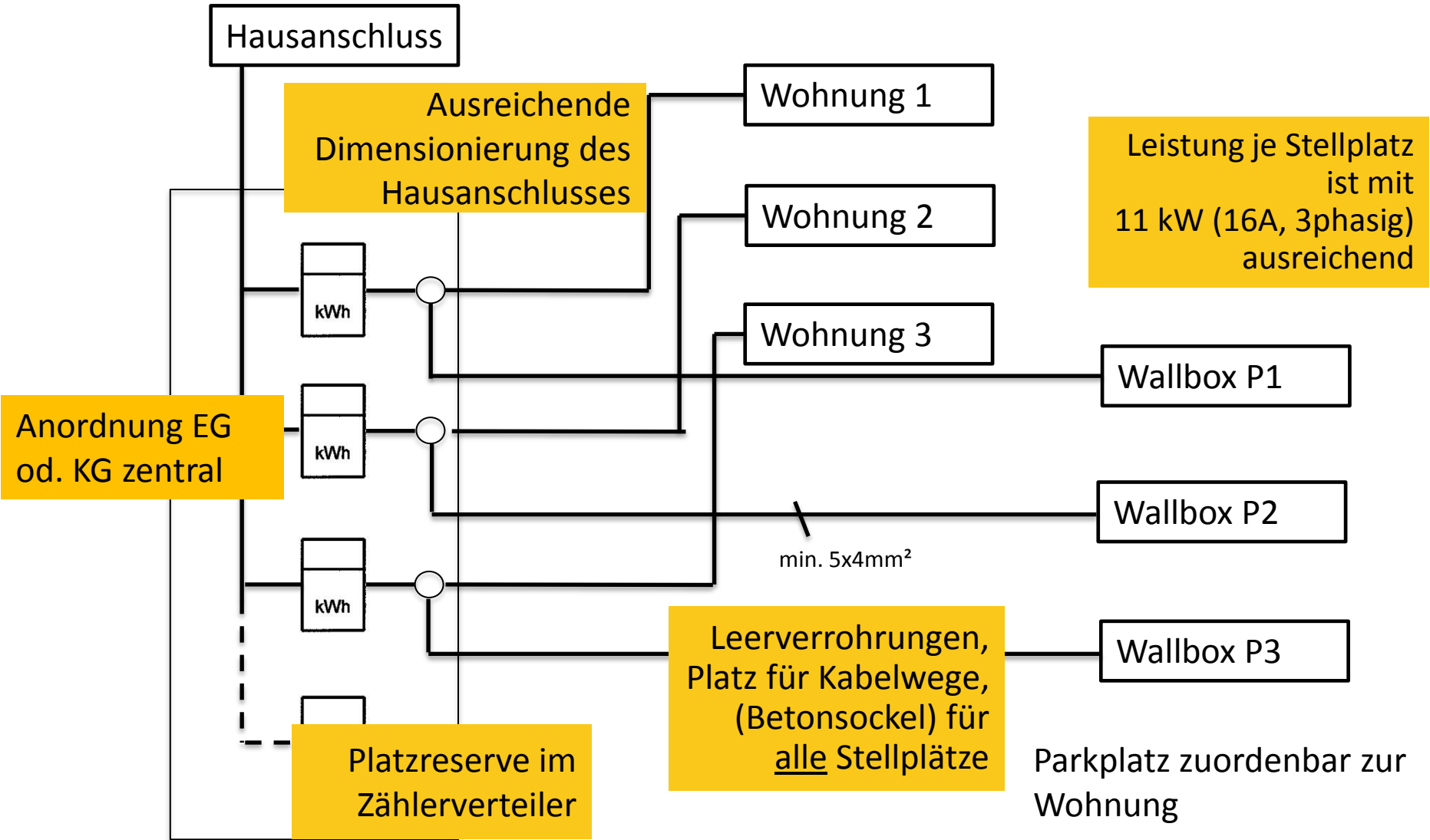
Wird ein Bauwerk errichtet, vergrößert oder einer größeren Renovierung unterzogen im Zuge derer die elektrische Infrastruktur des Bauwerks oder des Parkplatzes verändert wird, oder dessen Verwendungszweck geändert, so sind die zum Bauwerk bzw. zum geänderten oder vergrößerten Bauwerksteil gehörenden mit einer Leitungsinfrastruktur für die spätere Errichtung von Ladepunkten für Elektrofahrzeuge, bestehend aus Leerverrohrungen oder Kabeltrassen für Elektrokabel, Platzreserven für Stromverzählerung und Stromverteilung, ausreichende Dimensionierung der Hausanschlussleitung, und dgl. auszustatten.

Bei Wohngebäuden mit mehr als 2 Wohnungen ist für alle Stellplätze die Leitungsinfrastruktur für die nachträgliche Errichtung von Ladepunkten für Elektrofahrzeuge mit einer Leistung von jeweils mind. 11 kW herzustellen.





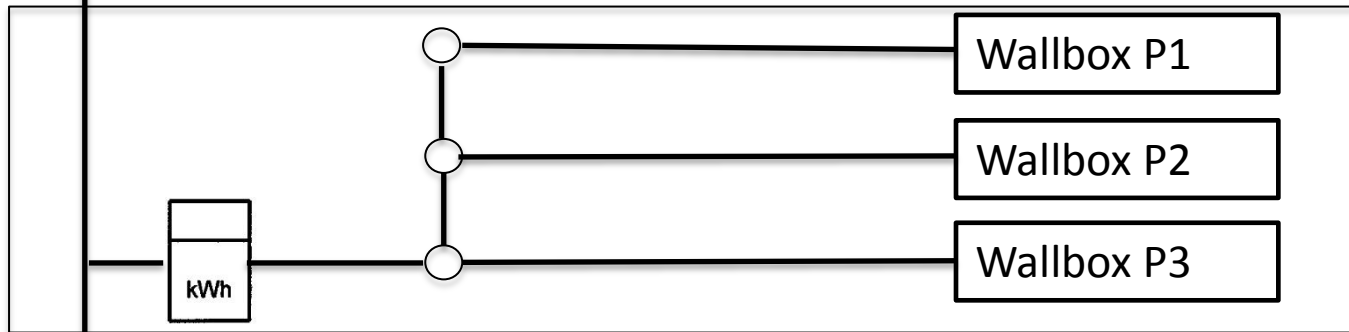




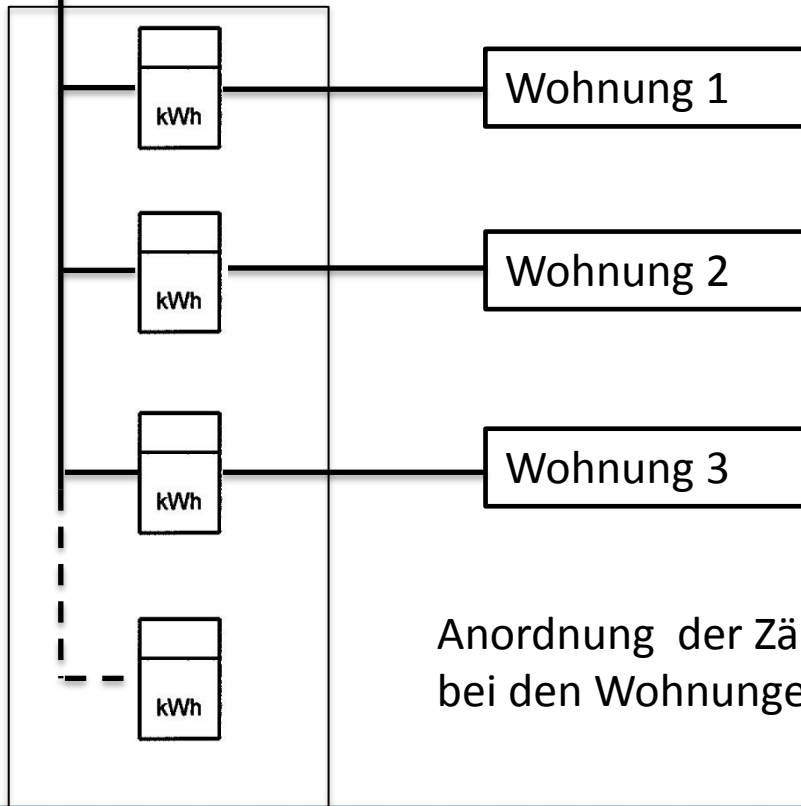
Nachrüstung von Ladeinfrastruktur im Bestandswohnbau

- Kann eine Ladestation über den bestehenden Wohnungszähler angeschlossen werden?

Hausanschluss

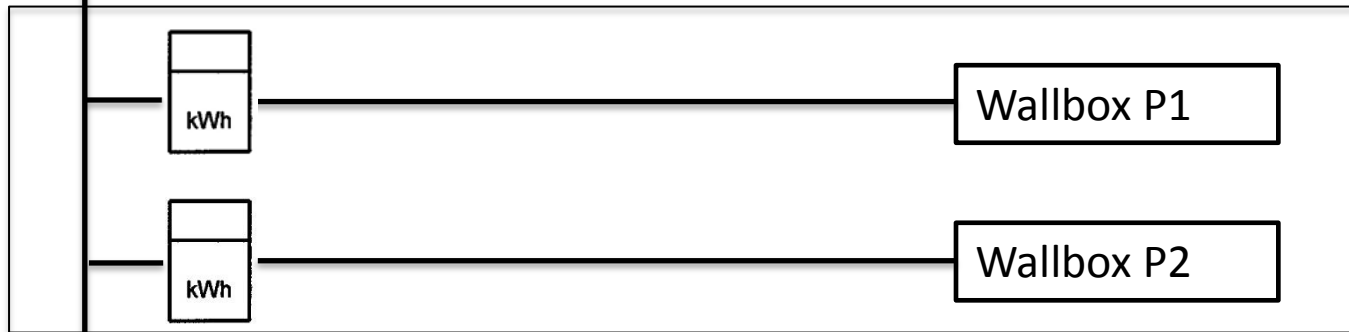


Eigener Betreiber der Ladestationen mit eigenem Netzzugang und eigener Verzählerung

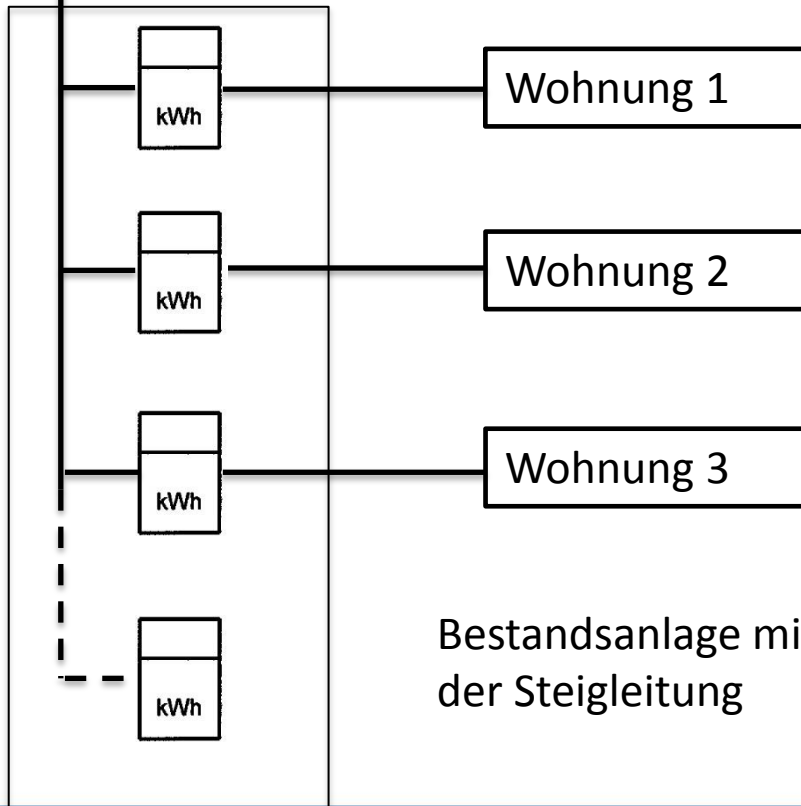


Anordnung der Zähler zentral oder bei den Wohnungen

Hausanschluss



Eigene Zähleinrichtung je Wallbox



Bestandsanlage mit Zähleinrichtungen in der Steigleitung



LADEINFRASTRUKTUR IM GROßVOLUMIGEN BESTANDS- WOHNBAU

Unterstützung von bis zu 20 Pilot- und Entwicklungsprojekten in Niederösterreich

Was wird gefördert?

Gegenstand der Förderung ist die **Errichtung von Ladeinfrastruktur** inklusive erforderlicher Abgaben und Nebenkosten (Elektroinstallationsarbeiten, Tiefbauarbeiten, Zählerverteiler, Lademanagement, Netzzutritt, Netzbereitstellung, ...)

Förderungsvoraussetzungen:

- Erstellung eines schlüssigen Konzeptes für die Ausrüstung der Wohnhausanlage mit Ladeinfrastruktur mit der Zielsetzung möglichst günstiger Errichtungskosten und möglicher Vermeidung von Stranded Costs. Für die Erstellung dieses Konzeptes können seitens der Förderwerber BeraterInnen der Energieberatung Niederösterreich kostenlos in Anspruch genommen werden.
- Das Wohnobjekt muss vor 2018 errichtet worden sein und zumindest über 8 Stellplätze verfügen.
- Die Versorgung der Stellplätze über die Zähler der einzelnen Wohnungen ist nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Mehraufwand möglich.
- Mindestens ein/e MieterIn oder WohnungseigentümerIn muss den Bedarf einer Lademöglichkeit schriftlich angemeldet haben.

- Allen HausbewohnerInnen mit eigenem Stellplatz muss bei Bedarf zu gleichen Konditionen eine Lademöglichkeit zur Verfügung gestellt werden. Die dafür erforderlichen baulichen und elektrischen Maßnahmen sind daher bei erstmaliger Errichtung der Anlage zu berücksichtigen.
- Für jeden Stellplatz ist Vorsorge für eine intelligente Wallbox oder Ladesäule mit zumindest 11kW Leistung zu treffen.
- Jede/r MieterIn, WohnungseigentümerIn oder ParkplatznutzerIn muss sich, sobald eine Ladestation für ihn/sie an seinem/ihrem Parkplatz errichtet wird, an der Errichtung der Ladeinfrastruktur mit zumindest € 2.200,- (wertgesichert) beteiligen.
- Die Verrechnung des Strombezuges muss arbeitspreisbasiert erfolgen und sich an den Tarifen für den Haushaltsstrompreis orientieren. Zusätzlich können Monatspauschalen für den Betrieb und die Finanzierung der Infrastruktur in Rechnung gestellt werden. Zu Testzwecken können in den ersten 5 Betriebsjahren auch Pauschaltarife verrechnet werden.
- Allen NutzerInnen der Ladestationen müssen die gleichen Konditionen verrechnet werden.
- Der an die Nutzer bereitgestellte Strom muss zu 100 % aus erneuerbaren Quellen stammen.

Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderung setzt sich aus einem zinslosen Darlehen und einem nicht rückzahlbaren Zuschuss zusammen.

- Je Parkplatz, der über eine Wallbox (Wandmontage) versorgt werden kann, können € 2.500,- an Förderung beansprucht werden. Die Förderung wird als zinsloses Darlehen in der Höhe von bis zu € 15.000,- je Objekt, max. jedoch 100 % der erforderlichen Investitionen gewährt.
- Doppelförderungen mit dem Bund sind ausgeschlossen.
- Das Darlehen wird auf die Dauer von max. 15 Jahren gewährt. Sobald für eine/n MieterIn, WohnungseigentümerIn oder ParkplatznutzerIn eine Ladestation zur Verfügung gestellt wird und ein entsprechender Beitrag (€ 2.200,-; wertgesichert) eingehoben wurde, ist das Darlehen mit jeweils einem Beitrag in der Höhe von € 1.500,- zu tilgen. Das Darlehen ist bis maximal 70% der gewährten Darlehenssumme zu tilgen.

Beispiel: Es wurden 10 Parkplätze für Ladestationen vorbereitet. Gesamterrichtungskosten € 17.000,-. Davon wurden € 15.000,- vom Land Niederösterreich als Darlehen zur Verfügung gestellt. Ein/e MieterIn/EigentümerIn meldet den Bedarf einer Ladestation und zahlt € 2.200,- an den/die AnlageneigentümerIn. Dieser errichtet die Ladestation und refundiert dem Land € 1.500,-.

vielen Dank für ihre Aufmerksamkeit!

